

*Gutachten zu einer kartellrechtlichen Frage im Auftrag der
Allianz Unabhängiger Filmdienstleister e.V.*

- Zusammenfassung -

Kartellrechtswidriges Verhalten der öffentlich- rechtlichen Fernsehkonzerne im Bereich technischer Dienstleistungen für Filme

von

Prof. Dr. Rupprecht Podszun

Bayreuth, 21. September 2015

Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist die Frage, ob das Verhalten der Tochterunternehmen öffentlich-rechtlicher Fernsehanstalten beim Anbieten und beim Nachfragen technischer Dienstleistungen für die Filmwirtschaft gegen Kartellrecht verstößt.

Bei Film- und Fernsehproduktionen ist es für Produzenten unwirtschaftlich, selbst das technische Equipment vorzuhalten. Dieses wird daher von sog. Filmdienstleistern gestellt, die etwa Filmkameras, Scheinwerfer, Kamera-Dollys, Funkgeräte, Fahrzeuge, Generatoren und weitere, auf die Filmproduktion spezifisch eingerichtete Geräte verleihen (*Rental*). Außerdem werden Film- & Fernsehstudios von Filmdienstleistern betrieben und vermietet (*Studio*). In einem weiteren Segment sind Unternehmen tätig, die nach den Filmaufnahmen das Bearbeiten des Materials übernehmen oder die dafür erforderlichen Geräte zur Verfügung stellen, etwa zum Editieren, Scannen, Korrigieren und Mastern der Bild- & Ton-Aufnahmen (*Postproduktion*). In der Branche werden diese Leistungen als technische Filmdienstleistungen zusammengefasst.

* Die Veröffentlichung von Zitaten aus dem Gutachten im Rahmen der üblichen Berichterstattung ist unter Angabe der Quelle möglich. Eine Veröffentlichung längerer Auszüge oder des kompletten Gutachtens bedarf der vorherigen Zustimmung des Verfassers.

Wesentliche Ergebnisse des Gutachtens

- Die öffentlich-rechtlichen Fernsehkonzerne sind über kommerzielle Tochtergesellschaften in großem Umfang auf dem Markt für technische Dienstleistungen bei der Film-Produktion tätig. Betroffen sind der Verleih von Equipment (Kameras, Beleuchtung, Bühnen – sog. *Rental*), die Vermietung von Studios sowie die Postproduktion (Bild und Ton) von Filmen.
- Bei ihren Aktivitäten müssen sich die kommerziellen Tochtergesellschaften der öffentlich-rechtlichen Anstalten gemäß den Vorgaben des Rundfunkstaatsvertrags marktkonform verhalten, also insbesondere das Kartellrecht beachten. Sie dürfen ihre privilegierte Position als Tochtergesellschaften gebührenfinanzierter Sender nicht ausnutzen, um freie Unternehmen auf nachgelagerten Märkten wirtschaftlich in die Enge zu treiben.
- Die Anstalten und ihre Tochterunternehmen sind auf den relevanten Märkten marktbeherrschend oder jedenfalls relativ marktmächtig.
- Die sendereigenen Dienstleistungsunternehmen werden bei der Vergabe der wegen ihrer Konstanz und Berechenbarkeit wichtigen TV-Aufträge bevorzugt. Damit entziehen öffentlich-rechtliche Fernsehanstalten einen besonders attraktiven Teil des Marktes dem Wettbewerb, was als missbräuchlicher Behinderungswettbewerb und als unzulässige Absprache anzusehen ist. Das Konzernprivileg kann zur Rechtfertigung nicht herangezogen werden.
- Die nicht-marktkonform kalkulierten Preise der sendereigenen Gesellschaften werden als Referenzpreise für die Vergabe von Aufträgen an unabhängige Unternehmen herangezogen. Auch darin liegt eine missbräuchliche Behinderung des Wettbewerbs.
- Bei freien Aufträgen drängen die Tochtergesellschaften – entsprechend wirtschaftlich abgesichert – mit Niedrigpreisangeboten auf den Markt. Dadurch wird die Marktstruktur nachhaltig geschädigt und eine Monopolisierung betrieben. Marktzutritte werden unmöglich, Innovationen gehemmt.
- Diese Praktiken verstoßen gegen §§ 1, 19, 20 GWB bzw. Art. 101, 102 AEUV.

Das Bundeskartellamt sollte im öffentlichen Interesse tätig werden und die Verhaltensweisen prüfen und ggf. abstellen, da ein Vorgehen im Wege privater Rechtsdurchsetzung keinen Erfolg verspricht. Ein solches Vorgehen wäre ein wichtiges Signal für die wettbewerbliche Strukturierung der Rundfunkbranche im Digitalzeitalter.

* Die Veröffentlichung von Zitaten aus dem Gutachten im Rahmen der üblichen Berichterstattung ist unter Angabe der Quelle möglich. Eine Veröffentlichung längerer Auszüge oder des kompletten Gutachtens bedarf der vorherigen Zustimmung des Verfassers.